

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztags-schule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 gemäß § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2021), § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S.102) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss ist Träger der Michael-Ende-Schule in Neuss (Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache) und ab dem 01.08.2013 der Martinusschule in Kaarst (Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen).
- (2) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe haben die Möglichkeit, während der Unterrichtstage an betreuten Nachmittagsangeboten teilzunehmen. Die Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Förderschulen, die nach Inkrafttreten der Satzung in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergehen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler werden nur aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme ihres Kindes an der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule ist für die Dauer eines Schuljahres an allen Schultagen verbindlich. Über die Teilnahme eines Kindes an der Nachmittagsbetreuung wird zwischen Eltern und Schulträger ein schriftlicher Vertrag geschlossen.
- (3) Aufnahmen während des laufenden Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- bzw. Betreuungsbedarf) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten während des laufenden Schuljahres ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 2. Wechsel der Schule
 3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

(2) Ein Kind kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
2. das Kind nicht regelmäßig teilnimmt,
3. die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge nach § 4 dieser Satzung nicht oder nicht regelmäßig zahlen,
4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeiträge, Ermäßigungen

(1) Für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Kinder.

(2) Der Elternbeitrag beträgt für das erste Kind monatlich 60,00 €.

Abweichend von Abs. 2 Satz 1 gelten für die Schülerinnen und Schüler der Martinus-schule folgende Beiträge:

im Schuljahr 2013/2014:	20,00 €
im Schuljahr 2014/2015:	40,00 €
ab dem Schuljahr 2015/2016:	60,00 €.

(3) Wenn mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten am Angebot der offenen Ganztagschule teilnimmt, gilt für das zweite und jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag von 20,00 € je Kind. Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden, wenn ältere Geschwisterkinder an offenen Ganztagsangeboten anderer Schulträger teilnehmen und dort der volle Beitrag einmal entrichtet wird.

Abweichend von Abs. 3 Satz 1 gelten für die Schülerinnen und Schüler der Martinus-schule bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 die folgenden ermäßigten Beiträge je Kind:

im Schuljahr 2013/2014:	7,00 €
im Schuljahr 2014/2015:	13,00 €
ab dem Schuljahr 2015/2016:	20,00 €.

(4) Wenn die Erziehungsberechtigten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen, gilt für sie auf Antrag bei entsprechendem Nachweis ein ermäßigter Beitrag von 15,00 € je Kind.

Abweichend von Abs. 4 Satz 1 gelten für die Schülerinnen und Schüler der Martinus-schule bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 im Schuljahr 2013/2014 die folgenden ermäßigten Beiträge je Kind:

im Schuljahr 2013/2014:	5,00 €
im Schuljahr 2014/2015:	10,00 €
ab dem Schuljahr 2015/2016:	15,00 €.

- (5) Auf Antrag kann der Elternbeitrag vom Schulträger ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der Eltern unter Berücksichtigung der sozialen Lage nicht zuzumuten ist.
- (6) Mit dem Beitrag für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung sind die Kosten der Verpflegung nicht abgegolten. Diese werden den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Nachmittagsbetreuung; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen.
- (2) Der Beitrag ist monatlich fällig und zu dem im Zahlungsbescheid genannten Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vom Kreistag am 20. Juni 2007 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat